

Einleitung.

a) Geschichtliches.

Wechselvolle Schicksale haben die braunschweigischen Lande erlebt: aus dem Eigenbesitze der alten Sachsenherzöge wurde 1235 ein Reichslehen, aber der Gedanke, daß die Herzogsgewalt nicht beliebige Teilung der Herrschaft im Wege des Erbanges gestatte, war gegenüber der privatrechtlichen Auffassung der Fürstenrechte zu schwach, und durch eine Spaltung nach der anderen wurde der ansehnliche Gebietsumfang verkleinert und zerstückelt. Erst dreihundert Jahre nach der Umwandlung in ein Reichslehen gelang es im Jahre 1535 der Tatkraft Herzog Heinrichs des Jüngeren, unter Zustimmung der Landstände die Unteilbarkeit des damaligen Fürstentums Braunschweig durch einen mit seinem älteren Bruder Wilhelm geschlossenen, von Kaiser Karl V. bestätigten Vertrag festzustellen. Noch einmal führten Erfolgstreitigkeiten 1634—1636 zu einer Auseinandersetzung im Vergleichsverfahren erhielt dabei Herzog August der Jüngere aus der Dannenberger Linie das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, das von da ab nicht nur seinen Bestand im wesentlichen aufrechterhalten, sondern durch die Unterwerfung der trotzigen späteren Hauptstadt (1671) und durch Gebietserweiterung (Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim, Anteil am Kommunionharz Thedinghausen u. a. m.) nicht unbedeutenden Machtzuwachs erfahren hat.

Das Recht der Landeseinwohner, an der Regierung sich zu beteiligen, ist ebenfalls im Laufe der Zeit mannigfachen Schwankungen unterworfen gewesen. Anfänglich fehlte es an einer Zusammenfassung der Stände (Ritterschaft, Städte und Geistlichkeit), wenn deren Mitwirkung